II. Abtheilung.

Ermunterung der Schüler und Ordnung bei Beförderung derselben zu Magistern und Doktoren der Chirurgie.

Erstes Kapitel.

Ermunterung der Zöglinge, die sich noch in der Schule befinden, durch jährliche Preise der zweiten Klasse, welche in silbernen Medaillen bestehen.

---

§. I.

Um der zahlreichen Jugend, welche bei der Akademie Unterricht empfängt, nebst der Aussicht einer Anstellung, noch von Zeit zu Zeit eine besondere Ermunterung zu geben, sind für die sich unterscheidende Verwendung eigne silberne Preise, im Werthe von 5 und 10 Gulden, gestiftet worden, die von sechs zu sechs Monaten ausgetheilt

were

werden: wann nämlich jedesmal *) der kleine anatomische und chirurgische Kurs für die Anfänger geendiget wird.

§. II.

Diese Preismedaillen haben das Bildniß **Sr. Majestät, Kaiser Josephs des II.** zum Gepräge, und sind ausschliessend für die in der Akademie studierenden, in dem akademischen Gebäude wohnenden Unterchirurgen und Praktikanten bestimmet.

§. III.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Konkurse um diese Belohnung zugelassen werden, ist dem in dem Spitale kommandirenden Stabschirurgus und dem Prosektor überlassen, diese haben, nebst dem Fortgange in dem Studium der Anatomie und Chirurgie auf fleissige Verwendung vor dem Krankenbette und gutes sittliches Betragen zu sehen.

§. IV.

Die Mitwerber sollen in dem öffentlichen Hörsaale, in Gegenwart aller Zuhörer, aus der Anatomie und Chirurgie geprüft werden.

*) Nach Vorschrift des §. IV. Kap. VII. des ersten Theils der Instruktion für die Professoren der k. k. chirurgischen Militärakademie.

den. Der Prüfung sitzen bei der **Direktor**, **Vicedirektor**, der **Professor der Zergliederung und Physiologie**, der Professor der **chirurgischen Institutionen**, der kommandirende **Stabschirurgus** und der **Prosektor**. Nach vollendeter Prüfung empfangen diejenigen, welche von ihrer Verwendung und gemachtem Fortgange vorzügliche Beweise gegeben haben, nach Verhältniß ihres Vorzugs, die grössere, oder kleinere Medaille. Sind sie aus der Zahl der unbesoldeten Zöglinge, so erhalten sie das Recht, bei dem ersten eröffneten Platze in die Zahl der Besoldeten einzurücken.

Zweytes Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche zu Magistern der Chirurgie befördert werden wollen: Prüfung zu dem Magistergrade.

---

§. V.

Der Endzweck dieser errichteten Lehranstalt, dem gemeinen Wesen nämlich solche Chirurgen zu bilden, denen die Heilung der Bürger in allen Fällen mit Zuversicht anvertraut werden kann, würde entweder ganz nicht erreichet, oder doch größtentheils verfehlt, woferne

sich die Akademie nicht zu einem unverbrüchlichen Gesetze machte, bei Prüfung derjenigen mit aller Strenge zu Werk zu gehen, welche von ihr zur **wirklichen Ausübung** der Chirurgie entlassen werden. Vorläufig hat derjenige, welcher um den **Magistergrad** anwirbt, bei dem **Vicedirektor** schriftlich darum anzusuchen, und seiner Bitte die **Zeugnisse** beizulegen: erstens: **daß er bei dieser Akademie den vorgeschriebenen zweyjährigen grossen Lehrkurs vollendet und in der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft einen Fortgang der ersten Klasse gemacht**: zweytens, **daß er durch sechs Jahre, die zwey Jahre des Lehrkurses mit eingeschlossen, in Militär oder Civilspitälern mit eigner Handanlegung praktizirt hat.** Einige Tage nach der ersten Meldung hat der Kandidat sich bei dem Vicedirektor um Tag und Stund der Prüfung anzufragen.

§. VI.

Bei dem Magistergrade werden die ordnungsmässigen **Schulprüfungen** ganz nicht in Anschlag gebracht, sondern sind **zwey eigne strenge Prüfungen** vorgeschrieben, deren jede **zwey Stunden** dauern soll. Bei der ersten Prüfung wird eine Stunde auf Gegenstände aus der **Physik**, **Anatomie** und **Physiologie**, die zweyte Stunde ganz auf die **Pathologie**, als den wesentlichsten wissenschaftlichen Theil verwendet. In der zweyten Prüfung breitet man sich durch eine Stunde über **chirurgische Operationen**, die **Geburtshilfe**, über die zu beiden erfoderlichen **Bandagen** und **Instrumente**, und die so genannte **gerichtliche Chirurgie**, aus. Die letzte Stunde durch,

wer-

werden Fragen aus der Arzneywissenschaft, aus der Botanik und Chemie, und von der Materia medica und chirurgica gestellet. Auch werden dem Kandidaten verwickelte praktische Fälle vorgelegt, die er auseinander setzen, dabei die Art der Behandlung erklären, und die Arzneyformeln vorschreiben muß.

§. VII.

Die Prüfungen werden in dem akademischen Saale vorgenommen. Da die Monarchie aus Nationen von mehreren Sprachen zusammengesetzt ist, so wird man den Eingebohrnen der verschiedenen Provinzen die Erleichterung verschaffen, je nachdem die Umstände die Prüfungen fodern, es in deutscher, lateinischer, französischer, oder wälscher Sprache zu halten.

§. VIII.

Den Prüfungen wohnet bei der Direktor, der Professor der Zergliederungskunst und Physiologie, der Professor der chirurgischen Institutionen, der Professor der chirurgischen Operationen, der Professor der praktischen Arzneiwissenschaft, der Professor der Chemie und Botanik. Wenn von diesen sechs ordentlichen Prüfenden Einer zu erscheinen verhindert würde, so vertritt desselben Stelle der kommandirende Stabschirurgus. Falls zwey davon abgängig seyn sollten, kann die Prüfung auch von Fünfen vor-

genommen werden. Die Nothwendigkeit, ein auswärtiges, wirkliches Mitglied als den sechsten Prüfenden zuzuziehen, wird der Beurtheilung des Direktors überlassen.

§. IX.

Jeder Professor wird seine Fragen aus den Gegenständen schöpfen, welche er in seinen **Vorlesungen behandelt**, der Direktor aber sich in das **Allgemeine** und vorzugsweise auf dasjenige verbreiten, was auf der Kandidaten Beruf, und die praktische Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse eine bestimmtere Beziehung haben kann. Der Beweis von der Fähigkeit des Geprüften ist ohne Zweifel zuverlässiger, wenn er eine wichtige Materie ganz erschöpfen muß, als, wenn die Fragen so sehr **vervielfältiget** werden, daß ihm über jede, mehr als eine **oberflächliche** Antwort zu geben, nicht einmal Zeit genug übrig ist. Um nun der Prüfung im Ganzen eine solche Ordnung und Verbindung zu geben, daß sie eine Materie von Grund aus erschöpfe, werden die Professores wohlthun, vorläufig unter sich über den Gang derselben übereinzukommen, und die Fragen so zu wählen, daß sie von einem wissenschaftlichen Theile **zu dem andern** in einem gewissen Zusammenhang stehen: z. B. der Professor der chirurgischen Institutionen werfe Fragen über diejenigen Theile auf, welche der Kandidat nur eben dem Professor der Zergliederung anatomisch erklären mußte! der Professor der Operationenlehre prüfe über solche Operationen,

die

die ebenfalls an dem anatomisch erklärten Theile vorgenommen zu werden pflegen u. s. w.

§. X.

Man erwartet von Männern, deren Rechtschaffenheit sie ihrer Pflicht und eignen Ehre niemals uneingedenk lassen wird, mit Zuversicht, daß sich bei Prüfungen keine Leidenschaft weder für, noch gegen einen Kandidaten einmengen wird. Ueberhaupt muß ihr Betragen, bei dieser Gelegenheit so geartet seyn, daß es, statt den jungen Mann, den sie vor sich haben, muthlos zu machen, ihn vielmehr alle Blödigkeit zu benehmen, und sein vielleicht unzeitiges Schrecken zu zerstreuen fähig ist.

§. XI.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Geprüfte aus dem Saale ab, und wird über ihn gestimmt. Die Stimmung geschieht mittelst der **Ballote**, wozu die weissen und schwarzen Kugeln in einem Kästchen zur Hand seyn werden. In eben diesem Kästchen soll ein anderes geschlossenes Gefäß bereit seyn, worein die Kugeln bei der Stimmung geworfen werden. Bekanntermassen sind die **weissen**, **Beifallslose**, die **schwarzen** Lose der **Verwerfung**. Der Direktor zählet nach geschehener Ballotirung die Kugeln, und erklärt, wohin die Ballote ausgefallen, welches von dem Sekretär in das Protokoll getragen wird. Um zu dem Magistergrade für tauglich erkannt zu werden, muß der Kandidat we-

nigstens vier weisse Kugeln erhalten. Vier schwarze Kugeln verwerfen vollkommen. Sind die Stimmen durch drey weisse und eben so viele schwarze Kugeln gleich getheilt, so wird der Geprüfte zur Nachholung der noch mangelnden Kenntnisse angewiesen, und ihm bis zur abermaligen Prüfung eine Frist von sechs Monaten, höchstens von einem Jahre zugestanden.

§. XII.

Ist die Ballote für den Geprüften ausgefallen, so wird er in den Saal zurückberufen, wo ihm seine Beförderung zum Magister der Chirurgie mit folgender Förmlichkeit bedeutet wird: „Nachdem Sie bei „den mit Ihnen nach Vorschrift und Ordnung vorgenommenen „Prüfungen — vollkommen, oder zureichend — Genüge geleistet „haben, so ernenne ich kraft der, dieser Akademie, und mir als der„selben Direktor, von der Huld Sr. Majestät verliehenen Gewalt „Sie zum Magister der Chirurgie, und setze Sie hiemit in alle „Gerechtsame und Befreyungen ein, die Ihnen bei der Stelle „welche sie gegenwärtig bekleiden, oder künftig bekleiden sollten, „nöthig sind, und welche von Sr. Majestät dem von Ihnen erhal„tenen Grade ertheilt worden. „

§. XIII.

Hierauf hat der Beförderte den in dem IV. Kapitel vorgeschriebenen Eid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

Drit-

Drittes Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche um die Doktorwürde ansuchen: Prüfungen zu dem Doktorate.

§. XIV.

Um die Doktorwürde zu erlangen, muß der Anwerber durch Zeugnisse darthun, daß er den zweyjährigen grossen Lehrkurs bei der Akademie mit einem in der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft gemachten vorzüglichen Fortgange der ersten Klasse vollendet, und daß er in Militär, oder Civilkrankenspitälern mit eigner Handanlegung volle acht Jahre, die zwey Jahre des Lehrkurses mit eingerechnet, praktizirt hat.

§. XV.

Da laut der bei der Armee bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1781 auch die bereits bei den Regimentern angestellten Feldchirurgen, wenn sie zu Magistern, und Doktoren der Chirurgie befördert werden wollen, verpflichtet sind, vorher in dieser Akademie den zweyjährigen grossen Kurs mit Verwendung und Nutzen zu vollstrecken, so hat die Akademie sich die allgemeine Ordnung vorgeschrie-

schrieben, bei ihren Beförderungen überhaupt, den wo immer auf einer Universität, oder einem Lyceum erhaltenen Magistergrad nicht einzurechnen, und die ordnungsmässige Vollendung des grossen zweyjährigen Lehrkurses bei **ihrer Lehranstalt** von **allen** Beförderungswerbern als ein wesentliches Bedingniß zu fodern. Das **Ansuchen** um das Doktorat geschieht auf die nämliche Weise, wie um den Magistergrad.

§. XVI.

Für das Doktorat sind **drey** Prüfungen vorgeschrieben. Die beiden ersten werden in der Ordnung, wie die Prüfungen eines Magisters gehalten, nur mit verschärfter Strenge, und daß **vier** weisse Kugeln **nicht zureichen**, sondern die Ballote mit **allen sechs Kugeln** weiß ausfallen muß. Indessen kann auch ein zuerst nur als **Magister Geprüfter**, wenn er bei den zwey Prüfungen **allgemeinen** Beifall erhalten, nach der Hand zur **dritten** Prüfung um die Doktorwürde zugelassen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er seit seiner Beförderung noch **zwey Jahre** in einem Militär, oder Civilkrankenspitale mit Verwendung praktizirt hat.

§. XVII.

Die **dritte** Prüfung wird in dem öffentlichen Hörsaale gehalten, und können derselben nicht nur die Schüler der Akademie beiwohnen, sondern werden auch fremde Zuhörer eigens dazu geladen. Sie besteht

in

in einer **chirurgischen Operation**, welche der Kandidat an einem **Kadaver** zu machen hat. Der Professor der Operationslehre hat zu besorgen, daß **alle** Operationen auf verschlossenen Zeddeln geschrieben, in einem Gefässe zur Hand gehalten werden, von denen er eine zieht, welche dann der Kandidat zu verrichten haben wird. Ist die herausgezogene Operation von Wichtigkeit, so kann **eine** zur Prüfung zureichen: kleinere Operationen werden **zwey** gefodert.

§. XVIII.

Da bei einigen Operationen die wirkliche Ausübung eine **mechanische Handverrichtung** ist, so muß der Kandidat, bevor er zu derselben selbst schreitet, Beweise ablegen, daß er mit der **Theorie** der Operation, welche er vornimmt, in ihrem ganzen, manchmal weit verbreiteten Umfange bewandert ist, und die ächten Beweggründe, welche dazu bestimmen können, vollkommen einsieht. Aus dieser Ursache hat er eine kurzgefaßte, aber vollständige Erklärung vorauszuschicken, worin er die **Krankheiten**, bei welchen die Operationen anwendbar, die **Zufälle**, welche dabei treffen können, die **Anzeigen** und **Gegenanzeigen**, endlich die **Vorsichtigkeitsregeln** anzeigt, die sowohl vor, als **während** und **nach** der Operation zu beobachten sind. Die Operation an dem Kadaver muß daher mit aller der Behutsamkeit vorgenommen werden, als ob sie an einem **Lebenden** verrichtet würde.

§. XIX.

Gewöhnlicher Weise muß diese **Erklärung ohne** Beihilfe eines Aufsatzes gegeben werden. Aber da die Gabe des mündlichen Vortrags ohne Vorbereitung nicht allgemein, und Mangel der hiezu nothwendigen Fassung nicht immer ein Beweis von dem Mangel der Fähigkeit ist, so kann einem minder beherzten Kandidaten, welcher bereits bei den vorhergegangenen zwey Prüfungen **vollkommen Genüge** geleistet, erlaubt werden, sich eine Stunde vor der Operation in ein an den Hörsaal stossendes Kabinet zu begeben, seine Gedanken zu Papier zu bringen, und solche dann **aus seinem Aufsatze** vorzutragen.

§. XX.

Die zu der Operation erfoderlichen Instrumente, Bandagen und andere Kunstgeräthschaften werden dem Operateur aus dem Vorrathe der Akademie gereicht. Aber es ist ein Theil der Prüfung mit, daß der Kandidat solche **selbst wählet**, und zwar nach der **Ordnung**, als er davon bei der Operation Gebrauch zu machen hat.

§. XXI.

Man hat bei der Akademie zu einem **Grundgesetze** angenommen, sowohl in der Anleitung, als Ausübung alle **ungewöhnlichen, nicht allgemein gutgeheissenen** Operationsmethoden, oder solche, die **gefahr-**

voll

voll und in ihren Folgen schädlich seyn können, zu verwerfen. Die Kandidaten sind daher bei dieser Prüfung verbunden, ihre Operationen in der **Ordnung**, und nach der **Methode** einzurichten, die auf der Akademie **gelehrt** wird.

§. XXII.

Da alle Handverrichtungen der Chirurgie von einem **genauen anatomischen** Kenntnisse geleitet werden, und nur von demselben ihre Zuverlässigkeit erhalten, so läßt man den Kandidaten auch einen öffentlichen Beweis ablegen, daß er die **Zergliederung** vollkommen inne hat. Zu diesem Ende wird der Direktor oder Professor der Anatomie ihm einen **Theil** eines Kadavers bestimmen, welchen er in dem öffentlichen Hörsaale **anatomisch zubereiten** und **genau demonstriren**, zugleich die **physiologische Theorie**, oder eigentliche Verrichtung dieses Theils erklären muß.

§. XXIII.

Wenn nach diesen sämmtlichen Prüfungen die Ballote **einstimmig** für den Kandidaten ausfällt, wird ihm seine Beförderung zum Doktorate in dem nämlichen Hörsaale, worin die dritte Prüfung gehalten worden, mit folgenden Worten öffentlich angekündiget: „ **Nachdem** „ **Sie ihre theoretischen und praktischen Studien, der Vorschrift** „ **und Ordnung unserer akademischen Gesetze gemäß, vollendet,**

„und die vorgenommenen Prüfungen über ihre in allen Theilen „der medicinisch = chirurgischen Wissenschaft erworbenen gründli„chen Kenntnisse öffentliche Beweise mit ungetheiltem Beifalle „abgeleget haben, so ernenne ich, nach der dieser Akademie, und „mir, als Direktor derselben, von Sr. Majestät verliehenen „Gewalt, Sie hiemit zu einem Doktor der Chirurgie (indem er „dem Kandidaten den Doktorhut aufsetzt) und setze Sie hiemit zu„gleich in alle Gerechtsame und Befreyungen ein, welche von „dem Monarchen dieser Würde ertheilt worden: kraft deren „Sie von nun an sowohl bei der Armee, als dem Civilstande, „die medicinisch = chirurgische Kunst aller Orten frey ausüben, „überall sich der Ehrenbenennung eines Doktors der Chirurgie „gebrauchen, und in dieser Eigenschaft die ersten damit verbun„denen Stellen bekleiden können.

§. XXIV.

Hierauf hat der Beförderte den in folgendem Kapitel vorgeschriebenen Eid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

Viertes Kapitel.

Eidliche Angelobung für die Magister und Doktoren der Chirurgie.

§. XXV.

Der Beförderte liest stehend, mit emporgehobenen drey Fingern der rechten Hand, und vernehmbarer Stimme folgende Eidsformel ab:

„ Ich gelobe hiemit eidlich, Seiner Majestät dem Kaiser „ mit aller pflichtmässigen Treue ergeben zu seyn, in deren allerhöchstem „ Dienste stets allen möglichen Fleiß und Eifer zu bezeigen, mich gegen „ meine Vorgesetzte jederzeit gehorsam und achtungsvoll zu betragen, „ und überhaupt ihrer Einsicht und Leitung in allen, den Dienst des „ Staates, und das Wohl meiner Mitbürger betreffenden Fällen „ zu überlassen.

§. XXVI.

„ Mich im Dienste der Kranken, die sich mir anvertrauen, ohne „ Unterscheid des Standes und Vermögens mit gleicher Liebe und Aemsigkeit „ zu verwenden; auch in dieser Rücksicht weder Gefahr, oder Ansteckung,

„ noch irgend eine Mühe zu scheuen, und daher es als eine meiner wesent-
„ lichen Berufspflichten zu betrachten, gefährlichen Kranken, oder schwer
„ Verwundeten ohne Zeitverlust bei Tag und Nacht gleich thätig bei-
„ zuspringen.

§. XXVII.

„ Mir angelegen seyn zu lassen, daß Kranke, oder Verwundete
„ bei Zeit sowohl ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen,
„ als für das Heil ihrer Seele besorgt seyn; auch die neugebohrnen
„ schwachen Kinder christlicher Aeltern sogleich zu taufen, oder ihre
„ Taufe zu veranstalten.

§. XXVIII.

„ Vorzüglich werde ich es für ein unüberschreitbares Gesetz an-
„ sehen, mich durch keinen Vorwand zur Verschreibung, oder Reichung
„ solcher Mittel verleiten zu lassen, welche auf mittelbare, oder unmit-
„ telbare Weise die Abtreibung eines Kindes verursachen, oder befördern
„ könnten.

§. XXIX.

„ Eben so wenig werde ich sogenannte heroische, und als heftig
„ wirkend anerkannte Mittel, vorzüglich Arsenikalpräparate, weder

unter

„ unter dem Namen von Heilmitteln für gewisse Krankheiten anwenden,
„ noch weniger aber bei meinen Kranken mit selben Versuche anstellen.

§. XXX.

„ In Ansehen derjenigen Personen, die sich mir mit geheimen
„ Krankheiten anvertrauen, werde ich als ein Mann von Pflicht und Ehre
„ ewig das strengste Stillschweigen beobachten; überhaupt auch das Zu-
„ trauen der Häuser, wohin ich berufen werde, durch keine Art von
„ Verführung für mich, oder andere mißbrauchen.

§. XXXI.

„ Ich gelobe ferners, in Fällen, wo ich nach meinem Stande,
„ oder aus Amtspflicht Zeugnisse auszustellen, oder sonst meinen Vorge-
„ setzten über Verwundungen und Gewaltthaten schriftlich, oder münd-
„ lich Bericht zu erstatten haben werde, nie mich durch Eigennutz, oder
„ andere Nebenabsichten leiten zu lassen, um etwas zu Gunst oder Nach-
„ theil zu vergrössern, oder zu vermindern, sondern stets nach meinem Be-
„ finden, nach Wahrheit und Gewissen zu handeln, zu sprechen und zu
„ schreiben.

§. XXXII.

„ Zuletzt gelobe ich, von Apothekern weder an Geld, noch Geldes-
„ werth Geschenke anzunehmen, noch mich mit ihnen auf andere Art in
„ irgend ein geheimes Verständniß zum Nachtheile meiner Pflicht, des all-
„ gemeinen Gesundheitstandes, und meiner Kranken einzulassen; eben so
„ wenig endlich selbst mich öffentlich, oder auf verborgenen Wegen mit dem
„ Verkaufe von Antidoten und Arzneymitteln jemals zu bemengen.

Fünftes Kapitel.

Beförderungstaxen, Verwaltung der Taxkasse, Ausfertigung der Diplome.

§. XXXIII.

Die Taxen, welche für die Beförderung erlegt werden, sind ein billiges Honorarium der Examinatoren für die besondere Bemühung und Zeit, welche sie den Prüfungen der Kandidaten zuwenden müssen.

§. XXXIV.

§. XXXIV.

Für die Beförderung zum Doktorate ist die Taxe vier und zwanzig, für den Magistergrad zwölf Dukaten.

§. XXXV.

Diejenigen, welche bei der Akademie schon vorher zu Magistern befördert worden, wenn sie nach der Hand den Doktorgrad ansuchen, haben nur zwölf Dukaten zu entrichten, da sie bei der ersten Beförderung bereits zwölf erlegt haben. Auswärts beförderte Magister aber, die bei der Akademie das Doktorat verlangen, erlegen die ganze Taxe von vier und zwanzig Dukaten.

§. XXXVI.

Die Beförderungstaxen werden erlegt, sobald dem Anwerber die Zeit zu den Prüfungen bestimmt wird. Der Vicedirektor, durch welchen diese Bedeutung geschieht, hat auch die Taxe in Empfang zu nehmen, und die geschehene Erlage mit dem Tauf und Zunamen des Kandidaten zu protokolliren. Nach geendigter Prüfung merkt er in dem Protokolle an, ob der Geprüfte wirklich befördert worden; ob mit einstimmigen Beifall, oder nur durch die erfoderte zwey Drittheile: oder, ob er verworfen worden.

§. XXXVII.

In diesem letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Taxe zu Gunst der Taxenkasse, sowohl, weil die Mühe der Examinatoren dennoch dieselbe gewesen, als, um durch Besorgniß dieses Verlusts einigermassen die Unfähigen von den fruchtlosen Prüfungen abzuhalten.

§. XXXVIII.

Fände sich ein Studierender zu Erlegung der Taxe unvermögend, aber wegen vorzüglicher Talente, Verwendung und anerkannter Geschicklichkeit besonderer Rücksicht würdig, so wird er, nach dem Uebereinkommen des Direktors und Vicedirektors unentgeltlich zur Prüfung gelassen und befördert werden.

§. XXXIX.

Die Verwaltung der Taxenkasse und die Berechnung darüber hat der Vicedirektor allein über sich, der daher auch dafür zu haften hat. Die Kasse, bei welcher auch die Preismedaillen bis zu ihrer Austheilung beizulegen sind, müssen wie die Diplome der Akademie stets in dem Archive aufbehalten werden. Ohne Vorwissen des Direktors kann daraus keine Zahlung geschehen, und steht es diesem letzteren frey, wann er es für gut findet, die Kasse nachzusehen.

§. XL.

Bei der jährlichen Wahl des Vicedirektors übergibt der Abgehende dem Nachfolger, in Gegenwart des Direktors, den Kassestand mit den dazu gehörigen Rechnungen und Belegen.

§. XLI.

Von sechs zu sechs Monaten, wenn die eingegangenen Taxen zusammengerechnet worden, machen die Examinatoren unter sich die Theilung von dem ganzen Betrage: nur muß die Auslage für die Diplomen und andere kleine Auslagen davon bestritten werden.

§. XLII.

Zu diesen Diplomen ist ein eignes Formular angenommen; und findet die Akademie solche in lateinischer Sprache abzufassen, zuträglich, damit sie auch ausserhalb Deutschlands verstanden werden. Sowohl für die Doktoren, als Magister wird das Diplom auf Pergament, unter einem Guldenstempel geschrieben, und zuerst von dem Sekretär, dann von dem Vicedirektor und Direktor unterfertiget. Das Siegel für den Magistergrad wird in einer hölzernen, für das Doktorat in einer metallenen Büchse an einer gelb und schwarz vermengten seidnen Schnur angehängt.

§. XLIII.

Der Sekretär behändiget den Beförderten das Diplom **unentgeltlich**. Nur diejenigen, welchen die **Prüfungstaxen** nachgesehen worden, dann die, welche zuerst zu **Magistern**, und nachher zu **Doktoren** befördert worden, mithin zwey Diplomen erhalten, haben bei Behändigung des Diploms **sechs Gulden** zu erlegen.

Sechstes Kapitel.

Rechte und Vorzüge, welche mit dem Diplome verbunden sind.

§. XLIV.

Kraft einer vom 15. Hornung dieses Jahrs 1786 erflossenen allerhöchsten Entschlüssung, und laut des **dritten** Artikels des am Eingange stehenden **k. k. Erhebungsdiploms**, gibt das von der Akademie ausgefertigte Diplom dem Eigenthümer das Recht, seine Wissenschaft

schaft nach dem erhaltenen Grade in allen österreichischen Staaten sowohl bei dem Militär, als Civil, auszuüben; ertheilt ihm auch die Fähigkeit zu allen öffentlichen und landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Aemtern zu gelangen.

§. XLV.

Durch eine unter dem 31 August 1781 für die Armee ergangene Verordnung **Seiner Majestät** ist festgesetzt worden, daß zu Hauptprüfungen bei erbländischen Universitäten keine anderen Feldchirurgen zugelassen werden sollen, als welche den zweyjährigen Lehrkurs bei der josephinischen Akademie gehört haben. Daher sind alle Hauptprüfungen, welche nach dieser Zeit bei was immer für einer Universität von den Chirurgen abgelegt worden, ohne vorher den vorgeschriebenen Lehrkurs vollendet zu haben, bei der Akademie als ungültig anzusehen.

§. XLVI.

Bei der k. k. Armee können in Zukunft ausschliessend **nur** diejenigen in chirurgischen Aemtern zu höheren Graden gelangen, welche ihre bei der Akademie erhaltene Beförderung als Magister, oder Doktoren **durch akademische Diplome** beweisen. Daher diejenigen, welche vorzurücken suchen, woferne sie **vor** dem 15. Hornung 1786 ihren Gradus erhalten, das Diplom darüber dem Protochirurgus im Original

vorzuzeigen haben. Die nach dieser Zeit Beförderten können aus dem Protokolle der Akademie erhoben werden.

§. XLVII.

Endlich ist der Billigkeit gemäß, daß den **Doktoren** der Chirurgie, da sie bei den Prüfungen von ihren Kenntnissen mehrere, und weiter verbreitete Beweise als die **Magister** gegeben, auch bei Vorrückungen überhaupt vor den Letzteren der Vorzug versichert sey; insbesondere aber können zu den Lehrämtern der Akademie, oder zu Stabschirurgusstellen in Zukunft keine andere gelangen, als welche die **Doktorwürde** bei der Akademie erhalten haben.

Wien den 5ten April 1786.

Brambilla.

Ge-

Genehmgehalten:

Joseph.

A. G. v. Hadik.

Ad Mandatum Sac^x. Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium

Ludwig von Türkheim.